



Allgemeine Leistungs- und Lieferungsbedingungen (AGB)

zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Leistungs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich. Wir erkennen von unseren Leistungs- und Lieferungsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners nicht an, mit Ausnahme wir haben diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Unsere Leistungs- und Lieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von unseren Leistungsbedingungen abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.

2. Auch für alle zukünftigen Geschäftsvorgänge gelten diese Allgemeinen Leistungs- und Lieferungsbedingungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen.

3. Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser Leistungs- und Lieferungsbedingungen sind nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung verbindlich.

4. Diese Allgemeinen Leistungs- und Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

II. Angebot, Auftrag, Bestätigung

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt. An Abbildungen, Kalkulationen, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte und, soweit Urheberrechtsfähig, das Urheberrecht vor. Dies gilt des Weiteren auch für schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Unser Vertragspartner bedarf vor der Weitergabe dieser an Dritte unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Sollten wir für unseren Vertragspartner Waren nach Mustern, Modellen, Zeichnungen oder anderen Angaben herstellen, übernimmt unser Vertragspartner die Gewähr dafür, dass durch die Anfertigung und den Verkauf dieser Ware Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden. Sollten uns aus der Geltendmachung solcher Rechte Schäden entstehen, hat uns unser Vertragspartner insoweit schadlos zu halten.

3. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

Durch Weiterentwicklung bedingte Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor. Alle Abbildungen, Maße und sonstige Daten hierzu sind als annähernd zu betrachten.

III. Preise, Aufrechnungen, Zurückbehaltung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder mangels anderer Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab unserem Werk in Eschwege, ausschließlich Verpackung.

2. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung oder mangels anderer gesonderter Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist der vereinbarte Preis gemäß unserer Rechnung innerhalb 14 Tagen ohne Abzug fällig.

3. Eine Aufrechnung des Vertragspartners gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4. Die Preise für alle Lieferungen und Leistungen verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in entsprechender gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.

5. Schecks und Wechsel werden nur bei einem ausdrücklichen Einverständnis unsererseits akzeptiert, und zwar nur erfüllungshalber.

6. Unser Vertragspartner ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Versandbedingungen, Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Wir stehen für die rechtzeitige Beschaffung des Liefergegenstandes nur ein, soweit wir den Liefergegenstand bzw. die dafür erforderlichen Zulieferungen rechtzeitig erhalten. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. der Zulieferungen informieren.

3. Kommt unser Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich aufkommender Mehraufwendungen, einschließlich eventueller Einlagerungskosten bei Dritten zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben insoweit vorbehalten.

4. Sofern die Voraussetzungen der vorliegenden Ziffer 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache von dem Zeitpunkt auf unseren Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie unserem Vertragspartner zumutbar sind, wobei etwaige verursachte zusätzliche Versandkosten von uns getragen werden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die nachfolgenden Regelungen zum Eigentumsvorbehalt gelten, soweit wir keine Arbeiten an fremden Eigentum vornehmen, sondern in unserem Eigentum befindliche Waren geliefert werden.

2. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.

3. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten sowie den Pfändungsgläubigern auf unser bestehendes Vorbehaltsvermögen hinzuweisen und uns unverzüglich über Pfändung, sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte am Liefergegenstand zu informieren.

4. Verpfändungen und / oder Übereignungen in unserem Eigentum befindlicher Ware an Dritte sind unzulässig. Solche Handlungen verpflichten unseren Vertragspartner zum Schadensersatz uns gegenüber.

5. Unser Vertragspartner ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns entsprechende Auskunft über etwaige Weiterlieferungen unserer Ware und den jeweiligen Abnehmer zu erteilen. Unser Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Abtretungen den jeweiligen Abnehmern auf unser Verlangen offen zu legen.

6. Unser Vertragspartner ist berechtigt, die in unserem Vorbehaltsvermögen verbliebene Ware in ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. An die Stelle dieser Ware tritt im Augenblick ihrer Lieferung bzw. der Verarbeitung die Forderung unseres Vertragspartners an seinen Abnehmer, der bis zur Höhe unserer gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung mit unserem Vertragspartner schon jetzt an uns abgetreten wird. Diese Abtretung wird hiermit unsererseits angenommen.

VI. Haftung für Mängel, Beanstandungen, Garantien

1. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, seinen nach § 377 HGB (Handelsgesetzbuch) geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen, was Voraussetzung für Mängelansprüche unseres Vertragspartners ist.

2. Soweit ein Mängelbeseitigungsanspruch vorliegt, sind wir nach billigem Ermessen uns unterliegender Wahl berechtigt, die gelieferte Ware nachzubessern oder eine neue mangelfreie Ware zu liefern. Im Falle der Nacherfüllung sind wir – bezogen auf den Erfüllungsort der Nacherfüllung – verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; Aus- und Einbaukosten jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen einer verschuldensabhängigen Schadenersatzhaftung gegeben sind.

3. Für gebrauchte Waren wird die gesetzliche Sachmängelhaftung insgesamt ausgeschlossen. Dies gilt mit Ausnahme der im nachfolgenden Punkt VII. getroffenen Regelungen.

VII. Haftung, Haftungsausschlüsse

1. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haften für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die von Satz 1 und Satz 2 nicht erfasst sind, haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Wir haften auch für Schäden, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen.

3. Eine weitergehende Haftung über die Nummern VII 1. bis VII 3. ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

4. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Anzuwendendes Recht

Vertragsverhältnisse, auf die diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung finden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) sind ausgenommen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand, sofern unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, unseren Vertragspartner an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Leistungs- und Lieferungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder gegebenenfalls rechtsunwirksam werden, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.